

Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger verlautbart gemäß § 31 Abs. 12 ASVG:

1. Änderung zur Datenschutzverordnung für die gesetzliche Sozialversicherung (SV-DSV)

Die Datenschutzverordnung für die gesetzliche Sozialversicherung (SV-DSV), verlautbart unter www.avsv.at Nr. 63/2012 (seit Jänner 2016 abrufbar unter: www.ris.bka.gv.at/SVRecht), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 6 wird das Wort „elf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

2. § 7 wird um folgenden Abs. 9 ergänzt:

„(9) Die Datensicherheitsmaßnahmen des § 7 gelten auch für das Informationsverbundsystem ‚Risiko- und Auffälligkeitsanalyse-Tool (RAD)‘ nach § 42b Abs. 4 ASVG (insbesondere bei der Verwendung der jeweiligen Daten nach den Abs. 1 und 2 des § 42b ASVG). Gemäß § 42b Abs. 5 ASVG wird der Zeitpunkt der Aufnahme dieses Informationsverbundsystems mit 1. Juli 2016 festgelegt.“

3. In § 8 Abs. 1 wird das Wort „elf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

4. § 11 wird um folgende Abs. 4 und 5 ergänzt:

„(4) Meldungen (sowie Änderungsmeldungen und Löschungen) von Datenanwendungen, die im Rahmen eines Standardproduktes (§ 2 Z 6 REDV 2006) vorzunehmen sind, sind durch den Standardprodukt-Dienstleister (§ 5 Abs. 2 Z 1 und 5 REDV 2006) einzubringen, bzw. auch für den Fall als Muster zu erstellen, dass dieser nicht Auftraggeber einzelner Datenarten sein sollte. Die von der Datenschutzbehörde jeweils genehmigte Registrierung ist vom Standardprodukt-Dienstleister als Vorlage zur Registrierung an die betroffenen Sozialversicherungsträger weiterzuleiten. Dies hat einheitlich über die organisatorischen ProduktkoordinatorInnen (OPKs) laut IT-Wertschöpfungskette (IT-WSK) zu erfolgen.“

(5) Für Informationsverbundsysteme, bei denen der Hauptverband oder ein Sozialversicherungsträger Betreiber (§ 50 DSG 2000) ist, hat der jeweilige Betreiber gemäß § 50 Abs. 2 DSG 2000 die Meldung des Informationsverbundsystems (sowie Änderungsmeldungen und Löschungen) vorzunehmen und dies nach § 50 Abs. 2 letzter Satz DSG 2000 registrieren zu lassen. Die Meldungen des Betreibers haben auch die jeweiligen Auftraggeber zu umfassen, sodass diese keine eigene Registrierung mehr durchführen müssen. Die von der Datenschutzbehörde jeweils genehmigte Registrierung ist vom Betreiber auf dem in Abs. 4 genannten Weg an die betroffenen Sozialversicherungsträger weiterzuleiten.“

5. § 13 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. an den Betroffenen über die eigenen Daten. Dies schließt die Anforderung einer Auskunft durch einen bevollmächtigten Dritten nicht aus, soweit der Umfang der Bevollmächtigung nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles eindeutig nachvollziehbar ist;“

6. Nach § 19 wird folgender § 20 samt Überschrift angefügt:

„Inkrafttreten der 1. Änderung

§ 20. Die 1. Änderung zur Datenschutzverordnung für die gesetzliche Sozialversicherung (SV-DSV) tritt mit 1. Mai 2016 in Kraft.“

*

Diese 1. Änderung zur Datenschutzverordnung für die gesetzliche Sozialversicherung (SV-DSV) wurde vom Vorstand des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger am 12. April 2016 beschlossen.

Die Erläuterungen dieser Verordnung sind unter www.sozdok.at kostenlos zugänglich.

Für den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger:

Rabmer-Koller

Probst

